

Tabelle der Förderungen Tirol

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
Förderung der Kindergärten, Horte und Kinderkrippen	Amt der Tiroler Landesregierung/ Referat Schule und Kindergärten Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Auskünfte: 0512/508-2552	Bei Neugründung Eröffnungsantrag bzw. frühestens nach Ablauf des Beschäftigungsjahres (2. Montag im September bis Beginn der Hauptferien), spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welches das Beschäftigungsjahr fällt, sonst Verlust des Förderungsanspruchs	Das Land leistet für die jeweils erste Gruppe den vollen Beitrag und für jede weitere Gruppe die Hälfte dieses Betrages; für die Kindergartenleiterin eine Zulage von derzeit EUR 1.154,80 jährlich; für Ganztageseinrichtungen mit Mittagstisch einen zusätzlichen Beitrag in der Höhe von 20 Prozent dieses Betrages, derzeit EUR 4.403,00.	Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden	Keine Gewinnabsicht. Öffentliche Zugänglichkeit. Kein anderer öffentlicher oder privater Kindergarten darf in seinem Bestand gefährdet sein.
Kinderbetreuungsbeihilfe	JUFF-Familienreferat der Landesregierung Michael-Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Info: Herr Stefan Nagl Tel.: 0512/508-3567 Antragsformulare im JUFF oder unter www.tirol.gv.at	Nach Bezugsablauf oder Antragsablehnung seitens des AMS oder im Vorhinein bei BeamtInnen, StudentInnen, geringfügig Beschäftigten. Auch bei Einkommensüberschreitung (laut AMS) ist ein Antrag möglich. Förderung ab Monat der Antragstellung	Die prozentuelle Höhe wird individuell auf Basis von 40% der Betreuungskosten (abzüglich Verpflegung) plus dem Prozentfaktor (aus dem Verhältnis von Einkommen zu Einkommensgrenze) nach der Formel Prozentualer Betreuungskostenbeitrag = Betreuungskosten x 40% + Prozentfaktor berechnet, jedoch Höhe des Prozentfaktors max.60%.	Max. 6 Monate ab dem Monat der Antragstellung, Verlängerungsanträge sind möglich. Je nach Besuchsdauer der Einrichtung (bis max. vollendetes 10. Lebensjahr des Kindes bei Hort oder Tagesmutter, in begründeten Fällen bis 12. Lebensjahr)	Private Kinderbetreuungs-einrichtung. Staatsbürgerschaft von Kind und einem Elternteil: Österreich oder EWR, Wohnsitz Tirol. Berufstätigkeit. Höchsteinkommen: AlleinerzieherIn, 1 Kind: 1193,38 € AlleinerzieherIn, 2 Kinder 1524,88 € Ehe oder Lebensgemeinschaft, 1 Kind: 1524,88 € Ehe oder Lebensgemeinschaft,

					2 Kinder: 1856,37 € Obergrenze: Ehe oder Lebensgemeinschaft, 7 Kinder: 3513,85€ Siehe auch „Einkommengrenzen Tirol 2“
Schulstarthilfe, „Familienschilling des Landes Tirol“	Wohnsitzgemeinde oder JUFF Familienreferat der Landesregierung Michael-Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Tel.: 0512/508-3567 Antragsformulare in Gemeinden oder unter www.tirol.gv.at	Einreichtermin für das Schuljahr 2005/06 ist der 30. September 2005.	145,3 € pro schulpflichtigem Kind zwischen 6 und 15 Jahren	Einmal im Jahr, Auszahlung im Herbst	Staatsbürgerschaft von Kind und einem Elternteil: Österreich oder EWR. Einkommengrenzen siehe „Einkommengrenzen Tirol 1“
Mehrlingsgeburtens- zuschuss	Wohnsitzgemeinde oder JUFF Familienreferat der Landesregierung Michael- Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Tel.: 0512/508-3567 Formloses Ansuchen	Innerhalb der ersten 2 Lebensjahre der Kinder	Bei Zwillingsgeburt 900 € darüber hinaus im Falle weiterer zu betreuender Kinder im Haushalt 370 € je Kind. Bei Drillingen 2100 €	Einmalig	Staatsbürgerschaft von Kindern und einem Elternteil: Österreich oder EWR. Einkommengrenzen siehe „Einkommengrenzen Tirol 2“
Einmalige Sonder- zuwendung	JUFF Familienreferat der Landesregierung Michael- Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Info : Mag Barbara Schwarz Tel.: 0512/508-3566 Formloses Ansuchen mit Kopie der Unterlagen belegend das Familieneinkommen			Einmalig	besonders für Mehrkindfamilien, aber auch für Alleinerziehende und sozial schwache Familien, welche einer Ausnahmesituation gegenüberstehen, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist und gleichzeitig unerwartete Mehrbelastungen mit sich bringt. Je nach Einkommen werden das Kindeswohl betreffende Anschaffungen unterstützt.
Förderung für	JUFF Familienreferat der	Antrag muss vor Beginn	25% bis 50% der	Bei Bedarf auch mehre	Nur für Pflichtschulen.

<p>Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen</p>	<p>Landesregierung Michael-Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Info : Frau <u>Elisabeth Nusser</u> unter: ++43 (0) 512/508-3569 Bezirke Kufstein, Osttirol, Innsbruck</p> <p>Frau <u>Alexandra Hoppichler</u> unter ++43 (0) 512/508-3637 Bezirke Innsbruck-Land, Kitzbühel, Landeck</p> <p>Frau <u>Anita Gabrielli</u> unter ++43 (0) 512/508-3638 Bezirke Schwaz, Imst, Reutte</p> <p>Antragsformulare in der jeweiligen Schule oder unter www.tirol.gv.at</p>	<p>der Schulveranstaltung im JUFF- Famielienreferat eingelangt sein, für Veranstaltungen im Mai oder Juni gilt der 30. April des Jahres als letzter Einreichtermin</p>	<p>Gesamtkosten (excl. Taschengeld), je nach Einkommen</p>	<p>Ansuchen pro Jahr möglich</p>	<p>Einkommengrenzen siehe Schulveranstaltung muss mind. 2 Übernachtungen beinhalten und in Österreich stattfinden.</p>
<p>Spiel-mit-mir-Wochen</p>	<p>JUFF Familienreferat der Landesregierung Michael- Gaismair-Straße 1 6020 Innsbruck Auskünfte unter 0512/508- 3573, Frau Kathrin Dablander</p> <p>Email: k.dablander@tirol.gv.at</p>	<p>Bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres und jedenfalls vor Beginn der Ferienaktion.</p>	<p>30 €pro Kind</p>	<p>Abhängig von der original Anwesenheitsliste, die als Abrechnungsbasis dient.</p>	<p>Hauptwohnsitz der Kinder Tirol, Alter 3-14 Jahre. Öffentliche Zugänglichkeit für alle ortsansässigen Kinder. Einhebung angemessener Elternbeiträge. Die Aktion versteht sich als Überbrückungshilfe der durch Schließzeiten der Kinderbetreuungs- einrichtungen entstehenden sommerlichen Betreuungslücken. Gefördert werden Institutionen, Organisationen und Initiativen, die eine entsprechende Betreuung anbieten. Gruppengröße 10-</p>

					20 Kinder, Betreuungszeit während der Ferien mind. Mo.-Fr. 8-18 Uhr, Mittagstisch soll angeboten werden. Dauer der Ferienaktion mind. 2 Wochen. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
Wohnbeihilfe (Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe)	<p>Das Ansuchen um Gewährung einer Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe ist einzureichen bei:</p> <p>Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Imst sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst Wohnbauförderung A-6460 Imst, Stadtplatz 1 +43 (0) 5412/6996-5321 bh.imst@tirol.gv.at</p> <p>Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Lienz sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz Wohnbauförderung A-9900 Lienz, Dolomitenstraße 3 +43 (0) 4852/6633-6703 bh.lienz@tirol.gv.at</p> <p>Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Reutte sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte Wohnbauförderung A-6600 Reutte, Obermarkt 5 u. 7 +43 (0) 5672/6996-5741 bh.reutte@tirol.gv.at</p> <p>Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Kufstein sind</p>	<p>Ansuchen auf Gewährung einer (Wohn)Beihilfe können frühestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens eingereicht werden. Ansuchen für eine kontinuierliche Weitergewährung müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Auslaufen des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Förderung wird beginnend mit dem dem Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens folgenden Monatsersten gewährt. Besteht in diesem Monat noch keine Verpflichtung zur Zahlung von Mieten oder Nutzungsentgelten oder wurde die Wohnung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezogen, so beginnt der</p>	<p>Beihilfen unter EUR 7,-- monatlich werden nicht gewährt. Die Beihilfenhöhe errechnet sich aus der Differenz von anrechenbarem Wohnungsaufwand und zumutbarem Wohnungsaufwand. Die der Beihilfe zugrundezuliegende förderbare bzw. anrechenbare Nutzfläche beträgt bei einem Haushalt mit einer Person höchstens 50 m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um höchstens 20 m², höchstens jedoch auf 150 m². Die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung wird in Prozenten des monatlichen Familieneinkommens (1/12 des jährlichen Netto-Familieneinkommens) nach der in Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ermittelt und beträgt z.B. bei einem Familiennettoeinkommen von bis zu monatlich 851,--</p>	<p>Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr gewährt. Die Beihilfe wird monatlich im Nachhinein ausgezahlt.</p>	<p>Die Gewährung einer (Wohn)Beihilfe dient zur Verringerung der Belastung aus der Annuitätenleistung bzw. Miete für ein mit einem Förderungsdarlehen wohnbaugefördertes und in verdichteter Bauweise errichtetes Objekt. Eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt, Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte oder mind. 5 Jahre Hauptwohnsitz in Tirol und nur dann, wenn der nach der Haushaltsgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand die nach der Haushaltsgröße und dem monatlichen Familieneinkommen berechnete zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung übersteigt. Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden</p>

	<p>einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein Wohnbauförderung A-6330 Kufstein, Bozner Platz 1-2 +43 (0) 5372/606-6193 bh.kufstein@tirol.gv.at Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Schwaz sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz Wohnbauförderung A-6130 Schwaz, Franz-Josef- Str. 25 +43 (0) 5242/6931-5954 bh.schwaz@tirol.gv.at Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Kitzbühel sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel Wohnbauförderung A-6370 Kitzbühel, Hinterstadt 28 +43 (0) 5356/62131-6373 bh.kitzbuehel@tirol.gv.at Ansuchen mit einem Bauort im Bezirk Landeck sind einzureichen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck Wohnbauförderung A-6500 Landeck, Innstraße 5 +43 (0) 5442/6996-5431 bh.landeck@tirol.gv.at</p> <p>Alle anderen</p>	<p>Lauf der Beihilfe ab dem Monat, in dem die Zahlung fällig ist und die regelmäßige Bewohnung erfolgt.</p>	<p>Euro und 3 Personen 0 %. Sonderregelungen für Familien mit behindertem Kind oder verminderter Erwerbstätigkeit von mind. 55 %, Studenten oder in besonderen Härtefällen.</p>		<p>Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Darlehen zuzüglich vorgeschriebener angemessener Instandhaltungs- und Verwaltungskosten. Bei Eigenheimen werden die zuletzt angeführten zwei Kostenarten nicht angerechnet. Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse (wie z.B. von Mietzinsbeihilfen nach dem Einkommensteuergesetz 1988), die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Mietzins- oder Annuitätenbeihilfe gewährt. Der Wohnungsaufwand wird im Regelfall mit höchstens EUR 3,- je m² förderbarer Nutzfläche für die Beihilfenberechnung berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 4,- je m² förderbarer Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand für die</p>
--	---	---	---	--	---

	<p>Wohnbeihilfeansuchen sind einzureichen beim Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung A-6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 4. Stock, Zi. 443 ++43 (0) 512/508-2744, 2745, 2746 oder 2748 wohnbaufoerderung@tirol.gv.at</p>				<p>Beihilfenberechnung zugrundegelegt werden.</p>
--	--	--	--	--	---